

# Brandschutzordnung

Universität für Weiterbildung Krems



# Brandschutzordnung

## Universität für Weiterbildung Kreams

---

### Inhalt

§ 1. Zweck, Allgemeine Ziele .....	- 2 -
§ 2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit.....	- 2 -
§ 3. Allgemeines Verhalten.....	- 2 -
§ 4. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen.....	- 3 -
§ 5. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen .....	- 4 -
§ 6. Verhalten im Brandfall.....	- 5 -
§ 7. Evakuierungs-/Räumungsalarm.....	- 6 -
Anhang A) Sammelplätze.....	- 6 -
Anhang B) Feuerwehruzufahrten .....	- 8 -

## § 1. Allgemeine Ziele

(1) Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, aber auch zur Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

(2) Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

(3) Für Arbeitsstätten die sich nicht am Campus Krems oder Campus West befinden stellt diese Brandschutzordnung eine Ergänzung zu den vorhandenen Brandschutzrichtlinien dar.

## § 2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

(1) Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die Brandschutzbeauftragten und ihre Stellvertreter zuständig.

<b>Brandschutzbeauftragte (BSB):</b>	Dieter Prokop	Tel.: 0664 8340012
<b>Stellvertreter (BSB-StV.):</b>	Gerhard Donner	Tel.: 0664 1516416

(2) Den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen ist unverzüglich Folge zu leisten und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekanntzugeben.

(3) Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

(4) Die zweckfremde Verwendung von Brandschutzgeräten, eine Änderung ihrer Bereitstellungsplätze oder bauliche Veränderungen an stationären Löscheinrichtungen sind grundsätzlich verboten. Sollten jedoch Änderungen erforderlich sein, so ist vorher eine Absprache mit den Brandschutzbeauftragten durchzuführen.

(5) Bei den Brandschutzbeauftragten liegt zur ständigen Einsichtnahme ein Brandschutzbuch auf. In diesem werden in chronologischer Folge alle Vorkommnisse betreffend Brandschutz eingetragen.

## § 3. Allgemeines Verhalten

(1) Jede Person ist im Brand- und Gefährdungsfall im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und an der Rettung von Personen und Sachen mitzuwirken.

(2) Die Weisungen der für den Brandschutz zuständigen Organe sind insbesondere bei „Gefahr in Verzug“ unverzüglich zu befolgen.

(3) Alle Universitätsangehörigen sowie alle an der Universität anwesenden Personen sollten in der Lage sein, im Notfall unverzüglich:

1. Brand- und Gefährdungsalarm mittels Druckknopfmelder auszulösen und hiermit Einsatzkräfte herbeizurufen,

2. den Ort des dem Arbeitsraum (Arbeitsplatz, Unterrichtsraumes) nächstliegenden Löschgerätes anzugeben,
3. den für sie nächstgelegenen Fluchtweg zu kennen und zu nutzen und
4. die nächstgelegenen Mittel für die Erste-Hilfe-Leistungen (z.B.: EH-Kästen, Defibrillator) zu nennen.

## **§ 4. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen**

### (1) Ordnung und Sauberkeit

Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

### (2) Abfälle

Abfälle sind zu trennen. Papierkörbe und Trennsysteme dürfen nur gem. den Brandschutzbestimmungen (TRVB N 116, Pkt. 11 – Brandschutz in Büro- und Wohngebäuden) verwendet werden (sind jedoch keine Behälter für Zigarettenreste).

### (3) Lagerungen

1. Jede Art von Lagerung ist den Brandschutzbeauftragten vorab zu melden. Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nicht brennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege, etc.) sind verboten.
2. Die für die einzelnen Lagerräume zugelassenen Lagermengen dürfen nicht überschritten werden.
3. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.
4. In den gekennzeichneten Brandschutzzonen dürfen keine brennbaren Materialien gelagert bzw. aufgestellt sein.

### (4) Nutzungsänderungen

Nutzungsänderungen der Räumlichkeiten sind unverzüglich den Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben.

### (5) Verkehrs- und Fluchtwege

1. Jeder Universitätsangehörige sowie alle an der Universität anwesenden Personen müssen sich über die in Frage kommenden Rettungswege informieren. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten.
2. Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden, Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge dürfen nicht behindert werden.

### (6) Hinweisschilder und Hinweiszeichen

Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Sicherheitsleuchten sind zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.

### (7) Brandschutzabschlüsse

Brandschutztüren und Brandschutzklappen sind von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

### (8) Rauchverbot – Umgang mit offenem Licht und Feuer

1. In allen Bereichen gilt ein allgemeines Rauchverbot gemäß dem Tabakgesetz. In sämtlichen Räumlichkeiten der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität

Krems) (Seminarräume, Teeküchen, Büros, Abstellräume, Gänge, Stiegenhaus, WC etc. ...) gilt ein absolutes Rauchverbot gemäß Tabakgesetz § 13 und ASchG. § 30.

2. Die Verwendung von offenem Licht (z.B. Kerzen) und Feuer ist nicht gestattet.

#### (9) Mobile Koch- und Heizgeräte, Wärmestrahler, Luftbefeuchter, Klimageräte

1. Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten, Wärmestrahlern, Luftbefeuchter sowie von Klimageräten ist verboten.
2. Ausnahmen sind in Teeküchen nur mit Zustimmung der BSB, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage), zulässig.

#### (10) Feuer/Heißarbeiten

1. Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitsschein) durch den Brandschutzbeauftragten der FM-Plus Facility Management GmbH durchgeführt werden.
2. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.

#### (11) Elektrische Geräte und Anlagen

1. Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten.
2. Die Lüftungsgitter von elektrischen Geräten sind ständig frei zu halten. Um einen Hitzestau zu vermeiden, dürfen Netzsteckergeräte nicht abgedeckt werden.
3. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.
4. Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung müssen ständig zugänglich und gekennzeichnet sein.
5. Elektroverteiler sind freizuhalten.

#### (12) Löschgeräte und Erste Hilfe Einrichtungen

1. Jeder Universitätsangehörige sowie alle an der Universität anwesenden Personen müssen sich über die in Frage kommenden Standorte der Feuermelder, Handfeuerlöscher, Löschdecken und Erste Hilfe Einrichtungen informieren.
2. Löschgeräte (tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial, Vorstellen von anderen Geräten), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

#### (13) Arbeitsschluss

1. Alle elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten.
2. Die Fenster sind zu schließen (im Altbau sowohl der Innen- als auch der Außenflügel)!

## § 5. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

#### (1) Druckknopfmelder

Im gesamten Bereich der Donau-Universität Krems sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und

schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen es Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Betrieb (Sirenen, Anzeigetableaus) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jeder Arbeitnehmer/jede Arbeitnehmerin ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

## (2) Automatische Brandmeldeanlage

1. Im Gebäude sind – meistens an der Decke – automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei Erreichen einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.
2. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Lötarbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte der FM-Plus Facility Management GmbH zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinem Täuschungsalarm kommt, organisatorische Maßnahmen).
3. Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein.

## § 6. Verhalten im Brandfall

### (1) Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber bereits bei Rauchentwicklung – der nächste Druckknopfmelder zu betätigen.



### (2) Retten und Flüchten

1. Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Die Menschenrettung geht in jedem Fall der Brandbekämpfung vor.
2. Gefährdete Personen sind zu warnen, Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, sondern in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.
3. Räume sind über die gekennzeichneten Notausgänge zu verlassen. Alle Türen sind nach Verlassen des Raumes zu schließen. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden.
4. Falls ein Flüchten nicht mehr möglich ist:
  - a. im Raum bleiben,

- b. Türen schließen, Fenster öffnen,
- c. sich den Löschkraften bemerkbar machen.

### (3) Löschen

1. Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Handfeuerlöscher) die Brandbekämpfung beginnen.
2. Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen.
3. Der Raum ist zu verlassen, die Raumtüren und Fenster hinter sich zu schließen und auf das Eintreffen der Feuerwehr zu warten.

### (4) Maßnahmen nach dem Brand

1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter/der Einsatzleiterin der Feuerwehr oder der Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
3. Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung wieder anbringen.

## § 7. Evakuierungs-/Räumungsalarm

### (1) Allgemeines

1. Über Weisung der Brandschutzbeauftragten oder ihres Stellvertreters oder eines/einer leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm durch den Leitstand FM Plus Facility Management GmbH (Haus NÖ, FM Plus) auszulösen. Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen.
2. **Das Alarmzeichen ist ein durchgehender Sirenton**

### (2) Bei einem Evakuierungs-/Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

1. Unbedingt Ruhe bewahren!
2. Betriebsfremde Personen (Studenten/Studentinnen, Vortragende, ...) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
3. Alle Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.
4. Allenfalls Abschaltung von Maschinen mittels Nottaster durchführen bzw. Absperrschieber bei gefährlichen Medien betätigen.

## **Anhang A) Sammelplätze**

Sammelplätze Campus Krems und Campus West:

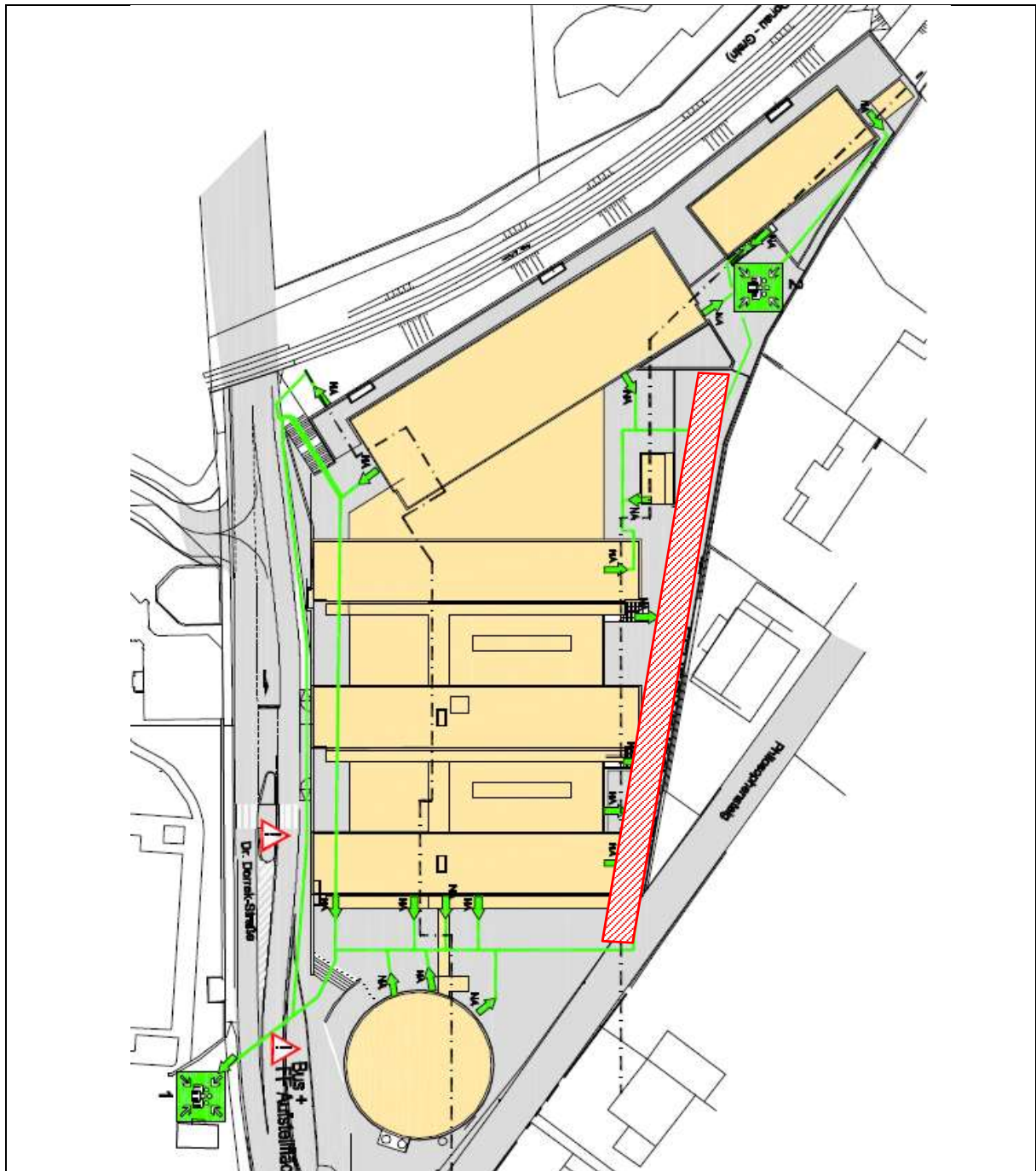
1. Der Sammelplatz „F“ ist für Evakuierungen des „Campus Kids“ vorbehalten!
2. Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Einsatzleitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit der ArbeitnehmerInnen festzustellen. Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter/der Einsatzleiterin der Feuerwehr zu melden.



= Symbol für Sammelplatz







Roter Bereich: Feuerwehzufahrt

Diese Bereiche sind freizuhalten und die Zufahrt für die Einsatzfahrzeuge sicherzustellen!